Gemeinde Pliezhausen

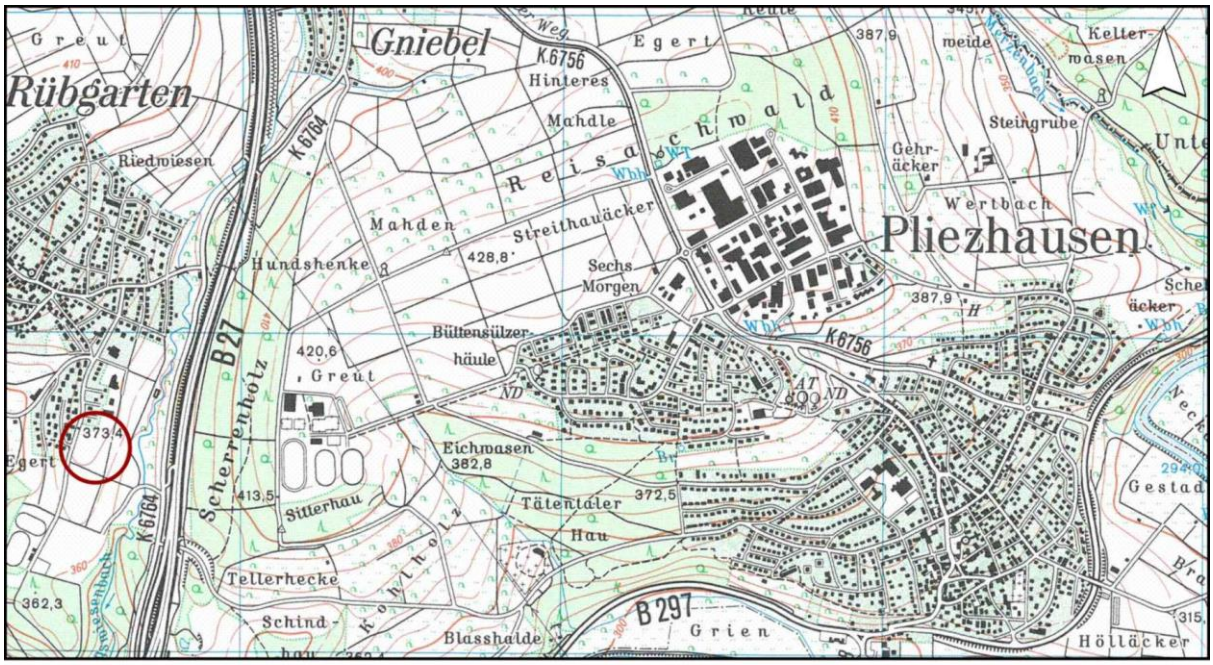
Landkreis Reutlingen

Bebauungspläne „Michelreis III“ und „Michelreis IV“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

(mit Habitatpotenzialanalyse)

– Anlage zum Umweltbericht –
– Anlage zum Ökologischen Steckbrief –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2010)

Auftraggeber: Gemeinde Pliezhausen
Am Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

Proj.-Nrn. 137117; 137217
Datum: 07.10.2019

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 3

4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 4

5 KONFLIKTANALYSE 6

5.1 Kurzbeschreibung der Planung 6

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren 7

6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG 8

6.1 Methodik und Begehungsprotokoll 8

6.2 Habitatanalyse und Habitateignung 8

6.3 Betroffenheit der Artengruppen 9

7 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 11

8 LITERATUR UND QUELLEN 12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1: Luftbild der Plangebiete (rot umrandet) 4

Abbildung 4.2: Fotos aus dem Plangebiet 5

Abbildung 5.1: Lagepläne „Michelreis III“, links; „Michelreis IV“ rechts 6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Begehungsprotokoll 8

Tabelle 2: Betroffenheit der Artengruppen 9

1 Anlass

Im Rahmen der Bebauungspläne „Michelreis III“ und „Michelreis IV“ ist auf landwirtschaftlich bzw. ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbau) im Süden von Pliezhausen-Rübgarten die Errichtung von Wohnbebauung (Michelreis III) sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes (Michelreis IV) geplant.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für die geplanten Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

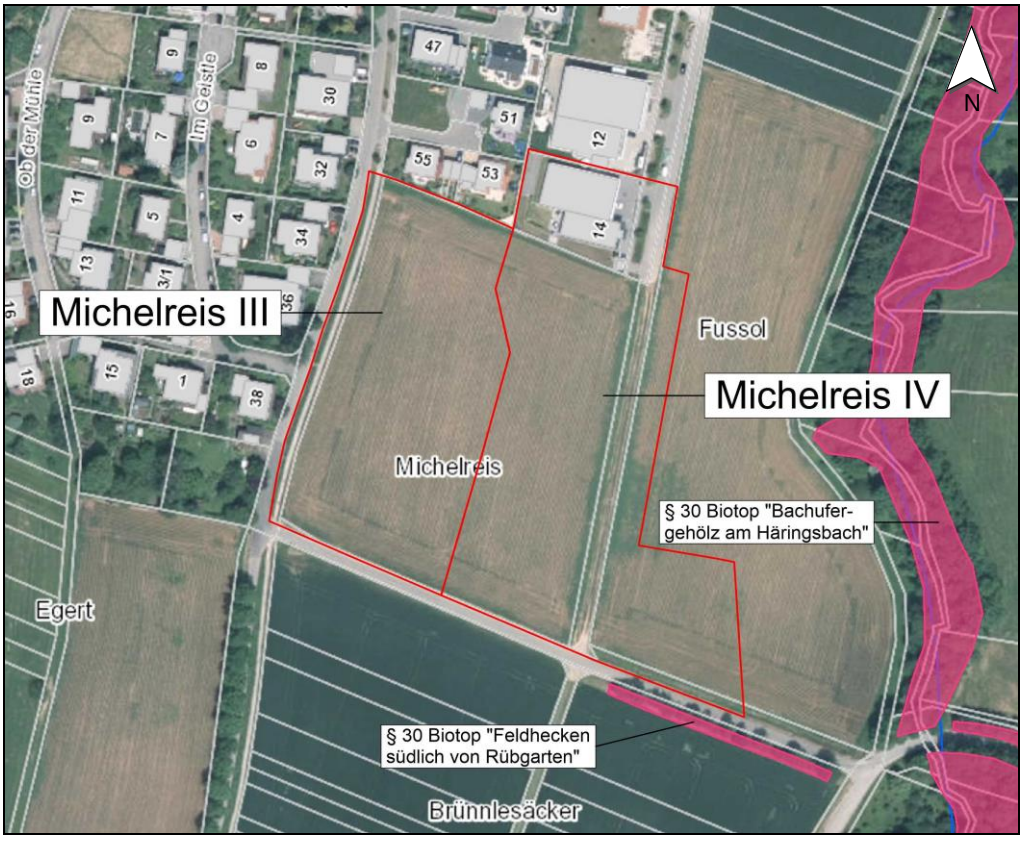
Im Juni 2019 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Die Plangebiete befinden sich am südöstlichen Rand von Pliezhausen-Rübgarten.

Abbildung 4.1: Luftbild der Plangebiete (rot umrandet)



Quelle: LUBW (2019)

Auf den östlichen ackerbaulichen Flächen im Gewann „Fussol“ wird derzeitig Mais angebaut. Die westlichen Flächen im Gewann „Michelreis“ sind seit Frühjahr 2019 Brachflächen ohne Nutzung, die zuvor landwirtschaftlich (Acker bzw. Getreideanbau) bewirtschaftet wurden. Südöstlich, außerhalb des Plangebiets, auf der gegenüberliegenden Seite des Feldweges, befinden sich Heckenstrukturen des nach § 30 BNatschG geschützten Biotops „Feldhecken südlich von Rübgarten“ sowie östlich des

Gewanns „Fussol“ das nach § 30 BNatschG geschützte Biotop „Bachufergehölz am Häringsbach“ (Abb. 4.1).

Geschützte Landschaftsbestandteile und Schutzgebiete sind im Plangebiet selbst sowie angrenzend nicht vorhanden (LUBW 2019).

Abbildung 4.2: Fotos aus dem Plangebiet



Maisacker im Gewann „Fussol“; Blickrichtung Südosten



Ackerbrachfläche mit Ruderalvegetation im Gewann „Michelreis“; Blickrichtung Westen



Bauschutt und Steinhaufen auf Ackerbrachfläche im Süden des Gewanns „Michelreis“; Blickrichtung Norden



Vegetationsstruktur der Ackerbrachfläche im Gewann „Michelreis“; Blickrichtung Osten

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Abbildung 5.1: Lagepläne „Michelreis III“, links; „Michelreis IV“ rechts

Die unmaßstäblichen Abbildungen dienen hier als Orientierung.



Plangrundlage: citiplan GmbH (2019)

Im Rahmen der Bebauungspläne „Michelreis III“ und „Michelreis IV“ ist auf landwirtschaftlich bzw. zuvor landwirtschaftlich (Getreideanbau) genutzten Flächen im Süden von Pliezhausen-Rübgarten die Errichtung von Wohnbebauung (Michelreis III) sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes (Michelreis IV) geplant.

Im Gebiet „Michelreis III“ (Abb. 5.1 links) sollen auf 0,85 ha 17 Einfamilienhäuser realisiert werden, um den Wohnflächenbedarf der Gemeinde zu decken, Einheimischen Baumöglichkeiten zu schaffen und jungen Familien den Zuzug zu ermöglichen. Weiterhin sollen die Erhaltung vorhandener Ortsteile und die Infrastruktur gesichert werden.

Im Gebiet „Michelreis IV“ (Abb. 5.1 rechts) sollen auf 1,17 ha Baumöglichkeiten für Gewerbetreibende geschaffen werden. Insbesondere ortsansässigen Betrieben soll die Möglichkeit gegeben werden, vor Ort zu bleiben. Die Planung sieht 3 gewerbliche Bauplätze und eine Fläche für den Gemeinbedarf vor. Hierbei handelt es sich um den Neubau der Einsatzabteilung Rübgarten der Gemeindefeuerwehr Pliezhausen.

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Kapitel 6.3 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 05.06.2019 durch Dipl.- Biologe Michael Breitenberger begangen. Die Brachfläche und der Maisacker wurden insbesondere auf potenzielles Vorkommen der Feldlerche und weiterer boden- bzw. wiesenbrütender Vogelarten sowie auf weitere artenschutzrechtliche Relevanz überprüft.

Tabelle 1: Begehungsprotokoll

Datum	05.06.2019	Uhrzeit	2 Stunden am frühen Nachmittag + 3 Stunden am späten Abend
Wetter	trocken, 10 % bewölkt, 27°C, leicht windig		
Zweck	Übersichtsbegehung, inkl. Kartierung von Offenlandvogelarten und Untersuchung auf das Vorkommen planungsrelevanter Insekten, Amphibien und Reptilien		

6.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse:

Die Ackerbrachfläche ist mit Ruderalvegetation, insbesondere mit großen Beständen an Kamille, trocken- und wärmeliebenden Korbblütlern und verschiedenen Distelarten bestanden. Weiterhin sind im südlichen Teil des Plangebietes Schutt- und Steinablagerungen vorhanden (Abb. 4.2).

Habitateignung:

Insekten:

Im Plangebiet sind durch die Vegetation der Ackerbrachfläche grundsätzlich Habitatpotenziale für Heuschrecken-, Schmetterlings-, Hautflügler- und Käferarten vorhanden.

Amphibien:

Für Amphibien sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Reptilien:

Im Plangebiet sind grundsätzlich Habitatpotenziale für streng geschützte Reptilien vorhanden.

Vögel:

Im Plangebiet besteht durch vertikale Strukturen der Umgebung eine sehr geringe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für bodenbrütende Vogelarten wie z. B. die Feldlerche. Als Nahrungshabitat ist die Ackerbrachfläche für z. B. Finkenarten, Goldammer und Haussperling grundsätzlich geeignet.

Fledermäuse:

Im Plangebiet bestehen keine Quartierpotenziale. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet nicht geeignet.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten. Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatschG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten.

6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Farn- und Blütenpflanzen	Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen. Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) im Plangebiet gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) im Plangebiet gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensraumeignung gegeben. Reptilien: Grundsätzliche Lebensraumeignung innerhalb der Ackerbrachfläche gegeben. Die Ruderalvegetation der Ackerbrache besteht erst seit Frühjahr 2019 als potenzielles Habitat, daher haben sich noch keine Reptilien angesiedelt. Der Gesamtraum wurde intensiv abgesucht, dabei erfolgte kein Nachweis. Auf dieser Grundlage ist das Vorkommen streng geschützter Reptilien auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme: • Schonende Räumung des Baufeldes, insbesondere potentieller Versteckstrukturen (z. B. Bauschutt, Steinhaufen), im Zeitraum 1.10 bis 28./29. Februar, um mögliches Einwandern von Reptilien zu vermeiden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Avifauna	Keine nistenden und brütenden Vogelarten auf den Flächen und der unmittelbaren Umgebung. Das Vorkommen streng und besonders geschützter Vogelarten wie Feldlerche, Grauammer und Wachtel wird wegen fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen. Der geringe Verlust an Nahrungsgebiet für z. B. Goldammer und Haussperling wird von der Umgebung kompensiert. <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> • Um zu vermeiden, dass das Gebiet in anderen Jahren von Offenlandbrütern angenommen wird, wird die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum 1.10. bis 28./29. Februar festgelegt.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Im Plangebiet bestehen keine Quartierpotenziale. Das Plangebiet bietet kein Potenzial als Jagdgebiet.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Das Plangebiet ist strukturell von geringer artenschutzrechtlicher Relevanz (Ackerflächen und erst seit Frühjahr 2019 bestehende Ackerbrache). Das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Insekten und Vögeln (streng geschützt nach BNatschG und/oder Anhang IV der FFH-RL) wird im Plangebiet aufgrund des Zustandes der Habitatstrukturen und fehlenden Nachweisen nach intensiver Suche ausgeschlossen. Um das Restrisiko von Vorkommen planungsrelevanter Arten abzudecken, wird eine schonende Baufeldräumung festgelegt.

Weitere geschützte Artengruppen sind aufgrund mangelnder Strukturen nicht zu erwarten. Es sind keine geschützten Pflanzenarten in den Plangebieten gegeben.

Besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung während der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen ist ausschließlich im Zeitraum 1.10. bis 28./29. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und um das Einwandern planungsrelevanter Reptilien zu vermeiden).

Umweltfreundliche Beleuchtung: Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

Vogelfreundliches Bauen mit Glas: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen.

Datum: 07.10.2019

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) **Vogelschutz-Richtlinie**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

CITIPLAN GMBH (2019): Planzeichnungen „Michelreis III“ und „Michelreis IV“. Maßstab 1 : 500. Pfullingen, Januar 2019

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2019): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 07.06.2019, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht